

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb)
für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 22 b NGO im Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Abstimmungsverfahren

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Abstimmungsberechtigte, die aus einem wichtigen Grund verhindert sind, ihre Stimme während der Abstimmungsdauer abzugeben, können ihre Stimme durch Briefabstimmung abgeben.
- (3) Der Verwaltungsausschuss setzt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens den Tag der Abstimmung fest. **Der Tag der Abstimmung ist öffentlich bekannt zu machen.**

§ 3
Stimmbezirke

Für das Abstimmungsgebiet werden Stimmbezirke gebildet. Die Anzahl der Stimmbezirke entspricht der Anzahl der Wahlbezirke der letzten Wahl.

§ 4
Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane sind der/die Abstimmungsleiter/in, die Abstimmungsvorstände in den Stimmbezirken und der Abstimmungsausschuss im Abstimmungsgebiet.
- (2) Abstimmungsleiter/in ist der/die Bürgermeister/in. Stellvertretende/r Abstimmungsleiter/in ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in.
- (3) Die Abstimmungsvorstände bestehen aus dem/der Abstimmungsvorsteher/in und drei bis sieben weiteren Beisitzern/innen. §§ 12 und 13 des Nds. Kommunalwahlgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung der Wahlvorstände und die Übernahme der Ehrenämter gelten entsprechend.

- (4) Die Aufgabe des Abstimmungsausschusses nimmt der/die Abstimmungsleiter/in mit den Beisitzern/innen des für die jeweils vorangegangene Wahl gebildeten Wahlausschusses wahr.

§ 5

Erfassung und Unterrichtung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der abstimmungs-berechtigten Bürgerinnen und Bürger entsprechend dem Wählerverzeichnis nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten werden spätestens 5 Wochen vor Beginn der Abstimmung über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses zur Durchführung des Bürgerentscheides, den Abstimmungstag und die –dauer sowie das Abstimmungslokal schriftlich unterrichtet.
- (3) **Zusammen mit der Bekanntmachung über den Tag der Abstimmung** werden der Wortlaut des Bürgerbegehrens, dessen Begründung und der Deckungsvorschlag für entstehende Kosten öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel enthalten die für die Abstimmung zugelassene Frage und die von den Abstimmungsberechtigten zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.
- (2) Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält einen Stimmzettel. Sie/Er kennzeichnet diesen geheim in der Weise, dass sie/er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie/er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (3) Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl statt, so weisen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen unterschiedliche Farben aus. Am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder des/der Bürgermeisters/in findet kein Bürgerentscheid statt.
- (4) Im Falle der Briefabstimmung hat die/der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen und übersendet diesen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein in dem dafür vorgesehenen weiteren Umschlag so rechtzeitig, dass die Unterlagen spätestens am Abstimmungstag bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53 eingehen.

§ 7

Abstimmungsergebnis

- (1) Nach Schließung der Abstimmungslokale stellen die Abstimmungsvorstände die Abstimmungsergebnisse fest und fertigen eine Niederschrift.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet fest.
- (3) Der/Die Abstimmungsleiter/in gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten öffentlichen Ratssitzung mitzuteilen.

§ 8
Entschädigung und Kosten

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide trägt die Gemeinde.

§ 9
Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerentscheide die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes und der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 24.06.2004

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister